



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Dresden		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Beratung im Kontext von Diversität</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Counseling		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufsintegrierend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Aufnahme erfolgt alle zwei Jahre.	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Magdalena Müller		
Akkreditierungsbericht vom	11.09.2024		

## **Inhalt**

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	19
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	22
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	24
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>26</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	26
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	26
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i> .....	26

<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>27</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang .....</i>	27
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	27
<b>5</b>	<b>Glossar.....</b>	<b>28</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO):  
Der Studiengang „Beratung im Kontext von Diversität“ nimmt den Aspekt der Diversität in den Fokus. Dieser Schwerpunkt ist im Curriculum und Modulhandbuch nicht ausreichend verankert, soll um weitere Bereiche von Diversität (wie politische Diversität) geweitet und stärker akzentuiert werden.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der von der Evangelische Hochschule Dresden (ehs) angebotene Studiengang „Beratung im Kontext von Diversität“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als ein Teilzeitstudiengang berufsintegrierend konzipiert ist. Die Evangelische Hochschule Dresden bietet elf Studiengänge in den Bereichen Soziale Arbeit, Pflegewissenschaft, Kindheitspädagogik und Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik an und ist von einem lebendigen Praxisbezug gekennzeichnet. Der Masterstudiengang richtet sich an Personen, die in ihrer Berufstätigkeit beratend tätig sind, im Bereich der Beratung im Kontext von Diversität arbeiten (möchten) und eine akademische sowie wissenschaftliche Weiterbildung im Bereich der Beratung anstreben. Die Anrechnung der einschlägigen Berufstätigkeit ist integrativer Bestandteil des Studiengangs.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 27 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.240 Stunden. Er gliedert sich in 399 Stunden Präsenzstudium, 78 Stunden Supervisionsstunden, 864 Stunden Praxis und 1.899 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Counseling“ abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer humanwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin, b) danach mindestens ein Jahr berufspraktische Erfahrung in einem Handlungsfeld des Sozial-, Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitswesens sowie c) ein Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit von 15 bis 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung in einem für den Studiengang relevanten Handlungsfeld mit beratungsbezogenen Aufgaben. Die Studierenden sind verpflichtet, ihren Arbeitgeber über die Aufnahme des berufsintegrierenden Studiums zu informieren. Eine Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche ist nicht erforderlich, es wird die Bereitschaft erwartet, sich mit Grundfragen des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen.

Der Masterstudiengang führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der es den Absolvent:innen ermöglicht, in dem von ihnen gewählten Handlungsfeld und vor dem Hintergrund der Beachtung und Bedeutung von Diversität, Beratung professionell durchzuführen. So erlangen die Absolvent:innen grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Theorie, Praxis, Methodik und Forschung im Themengebiet der Beratung. Sie sind in der Lage, eigenständig einzuschätzen, welche Methoden im eigenen Handeln zum Tragen kommen und können Leitungs- und Anleitungsrollen übernehmen.

Es werden Studiengebühren erhoben, zudem fallen Kosten für die zu erbringenden Supervisionseinheiten an.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Die Gutachter:innen bewerten den weiterbildenden, berufsintegrierenden Masterstudiengang „Beratung im Kontext von Diversität“ als gut durchdachten Studiengang, der den Studierenden eine individuelle Betreuung und Flexibilität bietet.

Positiv bewerten die Gutachter:innen die Organisation und das Prüfungsmanagement sowie die Ansprechbarkeit der Lehrpersonen aus Sicht der Studierenden. Das berufsintegrierende Profil sehen die Gutachter:innen in dem Curriculum umgesetzt, bewerten dieses aber gleichzeitig auch als verbesserungsfähig. Der Studiengang nimmt den Aspekt der Diversität in den Fokus, dieser Schwerpunkt ist laut Gutachter:innen nicht ausreichend im Curriculum und Modulhandbuch verankert und soll um weitere Bereiche von Diversität (wie politische Diversität) geweitet und stärker akzentuiert werden.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Beratung im Kontext von Diversität“ ist gemäß § 2 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als ein berufsintegrierender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Der Schwerpunkt des Curriculums liegt auf einer integrativen, wissenschaftlich fundierten Perspektive auf Beratung, beinhaltet verschiedene Beratungskonzepte und integriert die Berufstätigkeit der Studierenden. Jedem Modul werden praktische Inhalte zugeordnet. Die praktischen Erfahrungen der Studierenden werden in das Studium integriert.

Im Modul B 17 „Masterarbeit und Kolloquium“ (24 CP) ist die Abschlussarbeit (21 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung im Kontext von Diversität“ gemäß § 1 Abs. 6 Zulassungsordnung für Masterstudiengänge (ZO) sind a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer humanwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin, b) mindestens ein Jahr berufspraktische Erfahrung in einem Handlungsfeld des Sozial-, Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitswesens sowie c) ein Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit von 15 bis 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung in einem für den Studiengang relevanten Handlungsfeld mit beratungsbezogenen Aufgaben. Zudem müssen gemäß § 1 Abs. ZO die Immatrikulationsvoraussetzungen für Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllt sein. Eine Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche ist nicht erforderlich, doch wird die Bereitschaft erwartet, sich mit Grundfragen des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen. Weisen Bewerber:innen einen ausländischen Bachelorabschluss vor, muss gemäß § 1 Abs. 7 und 8 ZO der Nachweis erbracht werden, dass der vorgelegte Abschluss den für den Studiengang benannten Abschlüsse für Bildungsinländer:innen gleichwertig im Sinn des ANABIN-Verfahrens ist oder durch Gutachter:innen die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Zudem ist ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (Niveau C1) notwendig.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung diskutieren die Hochschule und die Gutachter:innen über den Bewerbungsprozess und die Kriterien zur Anerkennung von Studienleistungen. Da die Hochschule die Kriterien des Bewerbungsprozess gewichtet, sollte die Gewichtung in der Zulassungsordnung verankert sein. Die Kriterien zur Anerkennung von vorab erbrachten Studienleistungen sollten deutlicher ausgeführt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Da die Hochschule die Kriterien des Bewerbungsprozess gewichtet, sollte die Gewichtung in der Zulassungsordnung verankert sein. Die Kriterien zur Anerkennung von vorab erbrachten Studienleistungen sollten deutlicher ausgeführt werden.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Beratung im Kontext von Diversität“ wird gemäß § 7 Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der Abschlussgrad „Master of Counseling“ vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden sechs CP (davon jeweils zwei CP integrierte Berufspraxis) vergeben, das Modul B 17 „Masterarbeit mit Kolloquium“ sieht 24 CP vor. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Supervision, Berufspraxis und Eigenstudium. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 4 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RPO) ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Beratung im Kontext von Diversität“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 24 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul B 17 „Masterarbeit und Kolloquium“ 567 Stunden an Workload (21 CP) und für das begleitende Kolloquium 81 Stunden an Workload (3 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 2 RPO 27 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3240 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 399 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 78 Stunden Supervision,<sup>1</sup> 864 Stunden auf Praxis und 1.899 Stunden auf die Selbstlernzeit. Die Praxiszeit ergibt sich aus der angerechneten Berufspraxis, es werden bis auf das Abschlussmodul zwei CP pro Modul für die Praxiszeit vergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 27 Abs. 1 RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 17 Abs. 4 RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>1</sup> Gemäß § 5 SPO müssen die Studierenden mindestens 70 Stunden Supervision ableisten. Die Differenz von acht Stunden ergibt sich daher, dass in der SPO mit Zeitstunden (60 Minuten) und bei der Berechnung des Workloads mit Unterrichtsstunden (45 Minuten) gerechnet wird.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Evangelische Hochschule Dresden fokussiert mit dem berufsintegrierenden Studiengang „Beratung im Kontext von Diversität“ die Diversität. Das Konzept fußt auf dem früheren Studiengang „Beratung“, welcher im Wintersemester 2022/2023 letztmalig Studierende aufgenommen hat, die Hochschule hat eine entsprechende Bestätigung eingereicht. Die Gutachter:innen sehen das berufsintegrierende Profil im Curriculum umgesetzt. Ebenfalls positiv bewerten die Gutachter:innen die Organisation und das Engagement der Hochschule und Lehrpersonen, auf die Studierenden individuell einzugehen. Zudem wird in der Diskussion eine enge Anbindung des Studiengangs an die Hochschule deutlich.

Der Schwerpunkt der Gespräche bei der Vor-Ort-Begutachtung lag auf dem Curriculum des Studiengangs. Der Fokus auf Diversität ist aus Sicht der Gutachter:innen nicht ausreichend im Curriculum und Modulhandbuch verankert und soll um weitere Bereiche von Diversität (wie politische Diversität) geweitet sowie stärker akzentuiert werden.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Beratung im Kontext von Diversität“ qualifiziert zur professionellen Durchführung von Beratung vor dem Hintergrund der Beachtung und Bedeutung von Diversität und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Der anwendungsorientierte Studiengang strebt insbesondere die Vermittlung der drei Kompetenzebenen „Wissen – erkenntnistheoretische und reflexive Kompetenzen“, „Können – handlungstheoretische und -methodische Kompetenzen“ und „Haltung – Werte- und Kriterienkompetenzen“ an. Die Absolvent:innen verfügen über allgemeine theoretische Kenntnisse in grundlegenden philosophischen, gesellschaftlichen und ethischen Themengebieten vor dem Hintergrund menschlicher Diversität und verfügen über vertieftes Wissen das Thema Beratung und Theorien betreffend aus angrenzenden Wissenschaften und Bezugswissenschaften. Des Weiteren verstehen die Absolvent:innen systematische und integrative, schulenübergreifende, theorie- und evidenzbasierte Praxis und Methoden, weisen ein kritisches Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen von Beratung auf und können diese anwenden. Sie sind in der Lage, die Beratung von benachbarten Arbeitsgebieten wie Psychotherapie abzugrenzen und können über ihre eigenen Anteile im Beratungsgeschehen reflektieren. Ferner sind die Absolvent:innen befähigt, ihre problemanalytischen Kompetenzen auf alle Aspekte des Beratungsprozesses und seiner Rahmenbedingungen zu beziehen. Sie wenden die gelernten Beratungsmethoden entsprechend der spezifischen Beratungsanlässe, -settings und -strategien an und können zwischen diesen differenzieren. Ebenso verfügen die Absolvent:innen über diversitätssensible Kompetenzen in der eigenen Wahrnehmung und im eigenen Handeln und können eigenständig wissenschaftlich arbeiten. Sie sind in der Lage, an öffentlichen Diskursen über soziale Probleme aktiv teilzunehmen und an Veränderungsprozessen teilzuhaben.

Die Anbahnung persönlicher Kompetenzen wird im Masterstudiengang gefördert. So werden die Studierenden durch die Förderung von reflektiertem, verantwortungsbewusstem und ethischem Arbeiten auf lebenslanges Lernen und die kreative Entwicklung und Umsetzung eigener Ideen und Konzepte vorbereitet. Die Studierenden schärfen ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, sozialpolitischen Zusammenhängen, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert und reflektiert werden. Sie nehmen eine beraterische Haltung zum Gegenüber ein, die von Achtung und Anerkennung der Autonomie der einzelnen Personen geprägt ist. Die Absolvent:innen halten den berufsethischen Standard im Rahmen gesetzlicher Regelungen ein. Sie beachten wissenschaftliche Standards und methodische Richtlinien gemäß den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Beratung e.V. (DGfB) und erlangen eine kritische Distanz zu unwissenschaftlichen Beratungspraxen. Außerdem weisen sie eine Grundhaltung auf, die auf der christlichen Tradition im europäischen Kulturraum beruht und Hoffnungsfähigkeit vermittelt. Sie sind in der Lage, Gerechtigkeits- und Menschenrechtsnormen umzusetzen und weisen eine heterogenitätssensible und diversitätssensible Haltung auf.

Die erworbenen Kompetenzen und Lernziele entsprechen laut Hochschule den Qualifikationszielen der DGfB und betreffen Aspekte der Beratung Einzelner, von Familien sowie in und von Organisationen in den Bereichen Methodik, Theorie, Persönlichkeitsentwicklung und Praxis. Der Verband ist eine Dachorganisation von aktuell 21 Verbänden und hat sich zur Aufgabe gemacht, der Fachöffentlichkeit, Politik und den Verbraucher:innen einen Orientierungsrahmen für die Qualität professioneller Beratungsleistungen zu bieten. Mitgliedsverbände sind etwa der Berufsverband für Beratung, Pädagogik & Psychotherapie e.V., die Deutsche Gesellschaft für Coaching e.V. und die Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.

Das berufsbegleitende Studium befähigt die Studierenden zu einer Beratungstätigkeit in verschiedenen Settings. Sie können ihre aktuelle Tätigkeit wissenschaftlich fundieren. Mögliche Beratungsfelder sind die Familienberatung, psychosoziale oder Organisationsberatung, Seelsorge oder Gesundheitsberatung. Die Absolvent:innen können selbstständig in Institutionen oder Einrichtungen freier Träger, NGOs, Projekten, Praxen oder in Betrieben tätig sein. Sie können zudem speziell zur Thematik diversitätsbezogener Beratung eingesetzt werden, wie zur psychosozialen Beratung im Kontext von Flucht und Migration oder zur Beratung innerhalb von Betrieben zur Verbesserung der Situation von Minderheiten und Ermöglichung von Vielfalt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Genese des Studiengangs. Die Hochschule führt aus, dass in den vorherigen Masterstudiengang „Beratung“ seit dem Wintersemester 2022/2023 keine Aufnahme von Studierenden mehr erfolgt. Eine entsprechende Bestätigung hat die Hochschule nach der Vor-Ort-Begutachtung nachgereicht. Da der vorherige Studiengangsleiter in den Ruhestand verabschiedet wurde, hat man sich auf eine Neuausrichtung des Studiengangs verständigt. Das vorliegende Konzept weist eine generalistische Ausrichtung aus, die verschiedene Ansätze der Beratung inkludiert und keine fachliche Kooperation vorsieht. Die Hochschule verdeutlicht, dass der Studiengang sich an den Qualifikationszielen der DGfB orientiert, die aktuell in Bearbeitung sind. Dies wird von den Gutachter:innen kritisch gesehen, da die DGfB noch über keinen – insbesondere akademischen bzw. wissenschaftlichen – Qualifikationsrahmen verfügt. Die Hochschule argumentiert, dass der Verband als Dachorganisation fungiert und die Professionalisierung der Beratung fördert. Die Hochschule versteht Beratung sowohl als ein Anwendungsthema als auch eine wissenschaftliche Disziplin. Um die akademische Verankerung hervorzuheben, wird eine Kooperation mit einem spezifischen Verband nicht angestrebt. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

In Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen fragen die Gutachter:innen nach der Zielgruppe des Studiengangs. Die Hochschule erläutert, dass die Studierendengruppe sich heterogen zusammensetzen wird und der Austausch unter den Studierenden einen großen Mehrwert darstellt, da sie aufgrund der multiperspektivischen Herangehensweise ihre Kompetenzen erweitern können. Zudem nehmen Beratungsfelder im wirtschaftlichen Kontext zu, sodass das Masterstudium auch für Absolvent:innen der Betriebswirtschaftslehre geeignet ist. Zu Studienbeginn werden die

Kenntnisstände der Studierenden abgerufen, um Binnendifferenzen und Verständnisse von Begrifflichkeiten abzugleichen. Ergänzend verweist die Hochschule darauf, dass die ehs Dresden zusätzliche Studienplätze an Menschen aus Mittel- und Osteuropa sowie an geflüchtete Menschen aus anderen Staaten vergibt. Die Studierenden der ehs Dresden haben unterschiedliche Bildungsbiografien, sodass Diversität nicht nur im Studiengang behandelt, sondern auch an der Hochschule erlebt wird. Die Gutachter:innen verstehen die Argumentation der Hochschule und sehen in den Zugangsvoraussetzungen keinen Nachteil, aber regen an, dass während der Durchführung des Studiengangs die Kriterien reflektiert werden sollten.

Ein Schwerpunkt vor Ort war das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs. Den Gutachter:innen wird deutlich, dass das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs in den Gesprächen stark hervorgehoben wird, im Curriculum aber nicht entsprechend zum Ausdruck kommt. Die Hochschule verweist auf das Konzept eines berufsintegrierenden und weiterbildenden Masterstudiengangs. Die Gutachter:innen empfehlen, das anwendungsorientierte Profil im Curriculum stärker zum Ausdruck zu bringen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen schärfen die Studierenden ihr gesellschaftliches Bewusstsein für die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhängen, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert und reflektiert werden. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen für plausibel ein, allerdings weisen sie die Hochschule darauf hin, dass im Modulhandbuch teilweise Formulierungen genutzt werden, die nicht dem HQR Stufe 2 entsprechen und empfehlen, dass Vokabular des Kompetenzerwerbs entsprechend konsequenter anzupassen. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen grundsätzlich den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Masterniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das unter Kriterium § 4 MRVO ausgewählte anwendungsorientierte Studiengangprofil sollte im Curriculum stärker zum Ausdruck kommen.
- Die Hochschule sollte das Vokabular des Kompetenzerwerbs konsequenter an HQR Stufe 2 anpassen.

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung im Kontext von Diversität“ gliedert sich in vier Modulbereiche: Methodik, Theorie, Praxis und Persönlichkeitsentwicklung.

Sem.	Module und Säulen					WL/CP	
	Methodik	Theorie		Praxis		Persönlichkeitsentwicklung	
1		<b>B 1 (6 CP)</b> (4+2) Theorien und Ansätze in der Beratung		<b>B 2 (6 CP)</b> (4+2) Ethische und rechtliche Rahmenbedingungen von Beratung	<b>B 3 (6 CP)</b> (4+2) Beratungsarten und -formate, digitale Beratung	<b>B 4 (6 CP)</b> (4+2) Erweiterte Kompetenzen in der Gesprächsführung	24 CP (16+8)
2	<b>B 5 (6 CP)</b> (4+2) Wissenschaftliche Methodik in der Beratung	<b>B 6 (6 CP)</b> (4+2) Psychische Störungen im Kontext von Beratung	<b>B 7 (6 CP)</b> (4+2) Theoretische Ansätze zu Diversität und diversitätssensible Kommunikation	<b>B 8 (6 CP)</b> (4+2) Integrative Interventionen			24 CP (16+8)
3		<b>B 9 (6 CP)</b> (4+2) Psychosoziale Beratung I – Einzelberatung	<b>B 10 (6 CP)</b> (4+2) Organisationsbezogene Beratung I	<b>B 11 (6 CP)</b> (4+2) Diversitäts-sensible Beratung		<b>B 12 (6 CP)</b> (4+2) Lernwerkstatt: Integration Theorie und Praxis und Selbsterfahrung	24 CP (16+8)
4	<b>B 13 (6 CP)</b> (4+2) Eigenes wissenschaftl. Arbeiten und Evaluation des eigenen Beratungsprozesses	<b>B 14.1 Wahlmodul I (6 CP)</b> (4+2) Psychosoziale Beratung II – Beratung in Systemen	<b>B 14.2 Wahlmodul II (6 CP)</b> (4+2) Organisationsbezogene Beratung II	<b>B 15 (6 CP)</b> (4+2) Praxisfeldübergreifende komplexe Beratungssituationen allgemein und vor dem Hintergrund von Diversität		<b>B 16 (6 CP)</b> (4+2) Lernwerkstatt: Integration Theorie und Praxis und Selbsterfahrung	24 CP (16+8)
5	<b>B 17 (24 CP)</b> Masterarbeit mit Kolloquium						24 CP
	<b>CP/WL GESAMT</b>						120 CP 3240 h WL

Das berufsintegrierende Studium erstreckt sich über fünf Semester. Modulübergreifend werden Bezüge zur praktischen Tätigkeit der Studierenden hergestellt, einige Module legen einen besonderen Fokus auf den Praxisbezug. Die Integration und akademische Reflexion der Berufspraxis sind wesentliche Bestandteile des Masterstudiengangs und werden mit je zwei CP auf die Module 1 bis 16 angerechnet. Demzufolge umfasst die integrierte Berufspraxis insgesamt 32 CP, davon müssen 150 Stunden einer Beratung im direkten Kontakt mit Klient:innen gemäß den Kriterien der DGfB entsprechen. Die verbleibende Praxistätigkeit muss, begleitet durch anerkannte Selbsterfahrungsleiter:innen und Supervisor:innen, mindestens 50 Stunden Selbsterfahrung und mindestens 70 Stunden Supervision gemäß § 5 SPO beinhalten. Die Supervision kann laut Modulhandbuch als Gruppen- oder Einzelsupervision durchgeführt werden und erfolgt durch von den Studierenden selbst gewählte externe und durch die Hochschule anerkannte Supervisor:innen. Die Studiengangskoordination unterstützt die Studierenden bei der Bildung von Supervisionsgruppen und bei der Auswahl geeigneter Supervisor:innen. Die Selbsterfahrung erfolgt in der Gruppe und wird ebenfalls durch externe, entsprechend qualifizierte und an die Hochschule gebundene, aber nicht in weiteren evaluierten Studienanteilen involvierte Selbsterfahrungsleiter:innen im Rahmen der dafür ausgewiesenen Module durchgeführt. In einem Studienbuch werden

die Praxistätigkeit, Selbsterfahrung und Supervision dokumentiert und von der Studiengangskoordination betreut. Die Hochschule hat ein exemplarisches Studienbuch eingereicht, welches perspektivisch von einer digitalen Variante über die Software easySoft abgelöst werden soll.

Im ersten Semester werden den Studierenden die Theorien und Ansätze in der Beratung (Modul B1), ethische und rechtliche Rahmenbedingungen von Beratung (Modul B2), Beratungsarten und -formate sowie digitale Beratung (Modul B3) und die Gesprächsführung (Modul B4) vermittelt. Das zweite Semester behandelt die wissenschaftliche Methodik in der Beratung (Modul B5), psychische Störungen im Kontext von Beratung (Modul B6), theoretische Ansätze zu Diversität und diversitätssensible Kommunikation (Modul B7) und schließlich integrative Interventionen (Modul B8). Im dritten Semester sieht das Curriculum einen Schwerpunkt auf Beratungsarten wie psychosoziale Einzelberatung (Modul B9), organisationsbezogene Beratung (Modul B10) oder diversitätssensible Beratung (Modul B11) vor. In einer Lernwerkstatt können die Studierenden zudem die Integration von Theorie und Praxis erlernen und ihre berufspraktischen Erfahrungen mit theoretischen Inhalten verknüpfen (Modul B12). Die Lernwerkstatt wird im vierten Semester fortgesetzt (Modul B16). Das vierte Semester sieht eine Vertiefung der zuvor gelernten Beratungsgrundlagen auf ein Praxisfeld im Rahmen eines Wahlmoduls vor (Modul B14.1 und B14.2). Die Studierenden erweitern ihre Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und der Evaluation des eigenen Beratungsprozesses (Modul B13). Weiterhin erlernen die Studierenden praxisfeldübergreifende komplexe Beratungssituationen auch im Kontext von Diversität (Modul B15) durchzuführen. Im fünften und letzten Semester verfassen die Studierenden die Masterarbeit (Modul B17) und schließen ihr Studium ab. Das Modulhandbuch weist keine Lehrveranstaltungen aus.

Das Curriculum beinhaltet vielfältige Lehr- und Lernformen, welche die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbeziehen. Ebenso sieht das Curriculum digitale Lerninhalte, verknüpft mit digitalen Beratungsformen, vor. Die Hochschule hat für den Masterstudiengang ein digitales Lehr- und Lernkonzept entworfen: Als Lernmanagementsystem dient Stud.IP, die Nutzer:innen haben jederzeit Zugriff auf hochschulinterne, relevante Dokumente, auf ihre eigenen Veranstaltungen sowie zentrale Informationen. In dem Tool „Courseware“ des integrierten Lernmanagementsystems Stud.IP werden asynchrone, interaktive und multimediale Lerninhalte angelegt und den Studierenden zur Verfügung gestellt. Die Studierenden werden so zur Selbstorganisation angeregt und können etwa durch ein Quiz ihr Wissen überprüfen oder erhalten individuelle Rückmeldungen durch die Dozierenden. Das Konzept zielt darauf ab, die Mobilität und Flexibilität der Studierenden zu erhöhen und eine Verbindung zwischen digitalen Elementen des Studiums und digitalen Beratungsformen zu schaffen.

Da der weiterbildende Studiengang berufsintegrierend konzipiert ist, finden die Lehrveranstaltungen an Wochenenden (Freitag und Samstag) statt. In 15 Studienwochen pro Semester finden die Präsenzstudientage durchschnittlich sechsmal je Semester statt. Die Prüfungsleistungen werden in den anschließenden Prüfungswochen absolviert.

1. Sem.	SoSe				1				4		S	6			9			12			14	15	PW	PW	Vorlesungsfrei	
	2025				LV Fr/Sa				LV Fr/Sa			LV Fr/Sa			LV Fr/Sa			LV Fr/Sa			LV Fr/Sa					
2. Sem.	WiSe				1				4			7			10		W	J	13			15	PW	PW	Vorlesungsfrei	
	2025/26				LV Fr/Sa				LV Fr/Sa			LV Fr/Sa			LV Fr/Sa				LV Fr/Sa			LV Fr/Sa				
3. Sem.	SoSe				1				4		S	6			9				12			14	15	PW	PW	Vorlesungsfrei
	2026				LV Fr/Sa				LV Fr/Sa			LV Fr/Sa			LV Fr/Sa				LV Fr/Sa			LV Fr/Sa				
4. Sem.	WiSe				1				4			7			10		W	J	13			15	PW	PW	Vorlesungsfrei	
	2026/27				LV Fr/Sa				LV Fr/Sa			LV Fr/Sa			LV Fr/Sa				LV Fr/Sa			LV Fr/Sa				
5. Sem.	SoSe				1						S											15	PW	PW	Vorlesungsfrei	
	2027																									

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf den Studiengangstitel „Beratung im Kontext von Diversität“ erkundigen sich die Gutachter:innen, wie der Schwerpunkt des Studiengangs im Curriculum und in der Hochschule umgesetzt wird. Die Hochschule stellt dar, dass die Bildung einer pluralistischen Gesellschaft von besonderer Bedeutung ist und verweist auf das Bundesland Sachsen und das dortige politische

Spannungsfeld. Umso wichtiger ist, laut Hochschule, politische Diversität und Teilhabe. Die Gutachter:innen fragen weiter, welche verschiedenen Formen von Diversität die Hochschule in dem Studiengang in den Blick nimmt. Als Beispiel nennt die Hochschule die Module B7 „Theoretische Ansätze zu Diversität und diversitätssensible Kommunikation“, B9 „Psychosoziale Beratung I“ und B11 „Diversitätssensible Beratung“, in denen heuristische Fragen von Diversität fokussiert werden. Weitere Module sind B15 „Praxisfeldübergreifende komplexe Beratungssituationen“ sowie B12 und B16 „Lernwerkstatt: Integration Theorie und Praxis und Selbsterfahrung“, in denen auch eine Reflexion über Diversität erfolgt. Die Studierenden werden befähigt, Beratungskonzepte anzupassen. Zudem dient, so die Hochschule, Diversität als Reflexionsmethode. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist der Schwerpunkt des Studiengangs nicht ausreichend im Curriculum und Modulhandbuch verankert und soll um weitere Bereiche von Diversität (wie politische, sexuelle Diversität) geweitet, stärker akzentuiert werden.

Hinsichtlich der Unterlagen erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Ablauf des Studiums und der Präsenzzeiten. Die Hochschule erläutert, dass pro Semester vier Module in sechs Präsenzblöcken vorgesehen sind. Diese finden freitags und samstags, alle zwei bis drei Wochen statt. Ein Präsenztag sieht acht Unterrichtseinheiten á 45 Minuten vor. Synchron Online-Lehre wird auf die Module verteilt. Für die Planung des Semesters ist besonders wichtig, dass der Ablauf einen inhaltlichen Sinn ergibt. Die Prüfungsleistungen werden zum Ende des Semesters erbracht. Auf Nachfrage der Gutachter:innen erklärt die Hochschule die Lernwerkstätten. Diese dienen der persönlichen Weiterentwicklung und der Entwicklung einer Beratungspersönlichkeit. In der Werkstatt wird akademisches mit praktischem Wissen verbunden und die Studierende können ihre Lernziele verfolgen. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und erkundigen sich weiter nach der Lernplattform. Die Hochschule führt aus, dass die Lernplattform eine Leistungskontrolle sowie Lernkontrolle ermöglicht und die Studierenden in asynchronen Kontakt treten können, was wiederum zu einer erhöhten Motivation der Studierenden beiträgt. Im Modulhandbuch ist bislang nicht ausgewiesen, welche Module wie viele Lehrveranstaltungen umfassen. Ebenso ist den Gutachter:innen nicht ersichtlich, welche Module virtuell durchgeführt werden und entsprechend geeignet sind, um den entsprechenden Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Sie empfehlen, im Zuge der Durchführung des Studiengangs zu prüfen, in welchen Modulen eine virtuelle Lehre geeignet bzw. nicht geeignet ist, und den Umfang und die Art der virtuellen Lehre (synchron, asynchron) in den Modulbeschreibungen zu hinterlegen. Ebenso sollte hinterlegt werden, wie viele Lehrveranstaltungen ein Modul umfasst. Diesbezüglich verweist die Hochschule auf die Freiheit der Lehre. Die anwesenden Studierenden aus anderen Studiengängen bestätigen die gute Kommunikation an der Hochschule und die vielen Vorteile der Lernplattform. Die Gutachter:innen loben das Bestreben der Hochschule. Zudem sollte die Hochschule an geeigneter Stelle der Außendarstellung und in der Kommunikation mit den Studierenden die Organisation des Studientags darlegen.

Des Weiteren fragen die Gutachter:innen nach digitalen Beratungsformen, insbesondere hinsichtlich der didaktischen Formen und dem Vorhalten digitaler Beratungslabore, und inwieweit die Studierenden dafür geschult werden. Die Hochschule führt aus, dass neben Blended Counseling auch weitere digitale Beratungsformen im Curriculum vorgesehen sind. Die Lehrinhalte sind eng verzahnt mit eigenen Erfahrungen – sowohl der Lehrenden als auch der Studierenden – in digitalen Lernkontext. Überdies treffen sich die Studierenden zu Übungsgruppen, über Stud.IP haben die Studierenden Zugang zu einem Videokonferenzraum. In Modul B3 „Beratungsarten und -formate, digitale Beratung“ werden die fluktuierende Beratungslandschaft und verschiedene Tools thematisiert werden. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen greifen das Thema der Beratung und des berufsintegrierenden Studiengangs auf und fragen nach der Partizipation der Berufspraxis und dem Einfließen der Bedarfe des Arbeitsmarkts in das Curriculum. Die Hochschule betont, dass sie bewusst unabhängig agieren und keine kommerzielle Beratungslandschaft bedienen wollen. Dennoch haben sie einen Blick auf den Arbeitsmarkt und bilden die Studierenden entsprechend aus.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Sie kommen

des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine Übersicht über die Präsenztage im Sommersemester 2025 eingereicht. Dieser ist zu entnehmen, dass am Freitag und Samstag von jeweils 08:15 Uhr bis 16:15 Uhr jeweils acht Unterrichtseinheiten vorgesehen sind. Ebenso ist aufgeführt, an welchem Tag der Einführungstag in den Studiengang und wann die Prüfungswochen stattfinden. Laut Hochschule werden die Präsenzzeiten im Studiengang auf der Website der Hochschule sowie im Intranet auf Stud.IP in der Regel im Vorlauf von einem Jahr veröffentlicht. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Auflage 1: Der Studiengang „Beratung im Kontext von Diversität“ nimmt den Aspekt der Diversität in den Fokus. Dieser Schwerpunkt ist im Curriculum und Modulhandbuch nicht ausreichend verankert, soll um weitere Bereiche von Diversität (wie politische Diversität) geweitet und stärker akzentuiert werden.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Zuge der Durchführung des Studiengangs sollte die Hochschule prüfen, in welchen Modulen eine virtuelle Lehre geeignet bzw. nicht geeignet ist, um den entsprechenden Kompetenzerwerb im Kontext der Beratung zu gewährleisten. Der Umfang und die Art der virtuellen Lehre (synchron, asynchron) sollte in den Modulbeschreibungen hinterlegt werden, ebenso wie viele Lehrveranstaltungen ein Modul umfasst.
- Das Lernziel der digitalen Beratung sollte durch Beschreibung der Methodik und Didaktik (z. B. Beratungslabore) zur Erreichung der Qualifikationsziele stärker akzentuiert werden.
- Die Hochschule sollte an geeigneter Stelle der Außendarstellung und in der Kommunikation mit den Studierenden die Organisation des Studienalltags darlegen
- Die Berufspraxis sollte durch geeignete Formen stärker in die Studiengangs(weiter)entwicklung miteinbezogen werden.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Ein mögliches Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt stellt das fünfte Semester dar, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird. Die ehs hat hochschulische Kooperationen im Rahmen des ERASMUSplus-Programms. Im Rahmen des Studiengangs liegen zum Zeitpunkt der Akkreditierung keine Kooperationen vor, diese werden allerdings angestrebt, um eine Internationalisierung des Studiengangs zu fördern.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 17 Abs. 1 und 4 RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Sowohl die Gutachter:innen als auch die Hochschule sind sich einig, dass ein Auslandsaufenthalt bei einem berufsintegrierenden Masterstudiengang sich in der Realität nur bedingt umsetzen lässt. Die Anerkennung von Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 12 Abs. 2 RSPO geregelt. Nach Auffassung der Gutach-

ter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen und befürworten das Anstreben von Kooperationen mit Hochschulen im internationalen Kontext.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind neun hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 44,7 SWS an Lehre ca. 68 % (30,4 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken ca. 32 % (14,3 SWS) der Lehre ab. Zudem erfolgt die Zulassung zum Studium in einem Rhythmus von zwei Jahren, sodass sich laut Hochschule kein aufwachsender Bedarf an Lehrpersonal ergeben wird. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 45,37 % (20,3 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Beratung im Kontext von Diversität“ und das Lehrdeputat hervor. Die Lehrenden können an didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten im Hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen (HDS) teilnehmen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In Bezug auf das Modulhandbuch merken die Gutachter:innen an, dass im Modulhandbuch zehn der 17 Module ohne Modulverantwortung aufgeführt sind und fragen, wie der Studiengang an die Hochschule gebunden ist. Die Hochschule erläutert, dass ein Großteil des Lehrbedarfs seitens der Hochschule abgedeckt wird. Dabei erfolgt die Lehre innerhalb und nicht außerhalb des Lehrdeputat, wie es sonst bei weiterbildenden Masterstudiengängen üblich ist. Überdies verfügt die Hochschule über ein fundiertes Netzwerk an Lehrbeauftragten, aktuell finden Gespräche mit potenziellen Lehrbeauftragten und die Konkretisierung im Modulhandbuch wird alsbald erfolgen. Zudem steht die Hochschule in Verbindung mit der TU Dresden und kann dort auf einschlägig qualifizierte Lehrende ggf. zurückgreifen. Prüfende Lehrende sind, auch wenn die Modulprüfung wiederholt werden muss, für die Studierenden verantwortlich. Bei Bedarf findet eine individuelle Beratung durch die Modulverantwortlichen mit den Studierenden statt. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis und empfehlen, dass die Hochschule vor Aufnahme des Studienbetriebs die Modulverantwortlichen und deren einschlägige Qualifikationen benennen sollte.

Die Gutachter:innen schätzen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Modulhandbuch sind zehn der 17 Module ohne Modulverantwortung aufgeführt. Die Hochschule sollte die Modulverantwortlichen und deren einschlägige Qualifikation benennen.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

An der Hochschule sind 30 hauptamtliche Mitarbeiter:innen im Umfang von 23,23 VZÄ für Verwaltung und Haustechnik zuständig. Der Campus umfasst ca. 2.800 qm und verfügt über lehrbetriebsadäquat ausgestattete Räume. Weitere Funktionsräume im Gebäude sind folgende: Welt-Raum (internationale Arbeit), Druckerei/Werkstatt, Töpferei, Andachtsraum, Mitschauraum, Video- und Bildbearbeitungstechnik, PC-Kabinett, Eltern-Kind-Raum, Multifunktionsraum (Musi-sche Arbeit), Ruheraum, Simulationslabor. Das Hörsaal- und Tagungszentrum bietet Räumlich-keiten für bis zu 250 Teilnehmer:innen. Das Simulationslabor kann insbesondere in Modulen mit Beratungskontext Anwendung finden. Darüber hinaus benötigte Räume können in einem benach- barten Gebäude angemietet werden. Des Weiteren verfügt die Hochschule über eine moderne IT-Infrastruktur. Den Hochschulmitgliedern stehen verschiedene wissenschaftliche Software-An- wendungen zur Verfügung, wie SPSS, MaxQDA, Citavi, Transkriptionssoftware und Biblio- theca2000. Im PC-Kabinett können Studierende 24 PCs nutzen und in der Bibliothek gibt es 20 weitere PC-Recherche-Arbeitsplätze. Die vorhandene WLAN-Infrastruktur wird durch die Ver- bundteilnahme am „eduroam“-WLAN-Dienst ergänzt. Ebenso besteht die Möglichkeit, Audio- und Videotechnik, Diktiergeräte, Notebooks, mobile Beamer und Webcams auszuleihen. Zur techni- schen Umsetzung von hybriden Lehr-/Lernsettings wurden vier Seminarräume mit Raummikro- phonen und schwenk-/zoombaren Kameras ausgestattet.

Die Hochschulbibliothek befindet sich mit der Bibliothek der Staatlichen Studienakademie Dres- den auf dem Campus (Johannstadt). Der Gesamtbestand umfasst aktuell ca. 45.000 Print-Me- dien (Monografien, audiovisuelle Medien sowie Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten), ca. 200 Fachzeitschrifttitel im Abo und ca. 700.000 E-Books / E-Journals. Die vertretenen Fachgebiete reichen von Theologie und Diakoniewissenschaft, Sozialer Arbeit, Psychologie, Soziologie und Sozialwissenschaft über Recht, Sozialmanagement, Pflegewissenschaft, Kindheitspädagogik hin zu den Fachgebieten der Studienakademie Dresden. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind Mon- tag und Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 9:00 bis 19:00 Uhr. Über den K10plus sind die Bestände der Gemeinsamen Bibliothek und nach der Regensburger Verbund- klassifikation (RVK) im Freihandbereich aufgestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In Bezug auf die Unterlagen fragen die Gutachter:innen nach den Öffnungszeiten der Hochschul- bibliothek. Die Hochschule führt aus, dass aktuell die Eignung der Öffnungszeiten überprüft und der Bedarf der Studierenden eruiert werden. Zudem verfügt die Bibliothek über einen umfangrei- chen digitalen Bestand. Dies bestätigen die Studierenden in den Gesprächen und heben beson- ders den VPN-Zugang hervor. Vor Ort haben die Studierenden ebenfalls Zugang zur Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB). Zudem überlegt die Hoch- schule die Einrichtung von Semesterapparaten in den jeweiligen Lehrräumen. Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass die Studierenden Vollmitglieder der Hochschule sind.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbe- dingungen an räumlicher und sachlicher Ausstattung gegeben

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in § 8 Abs. 4 RPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch sind für den Masterstudiengang „Beratung im Kontext von Diversität“ die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Neben schriftlichen Prüfungsleistungen wie Klausur, Fallstudie und Hausarbeit sind mündliche Prüfungsleistungen wie (Fall-)Präsentation, Referat und mündliche Prüfung vorgesehen. Bei Modulen mit aktiver Teilnahme und ohne Prüfungsleistungen werden, in Abhängigkeit von Lehrveranstaltungsart und dem didaktischen Konzept, die regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden von den Dozierenden in Absprache mit den Modulverantwortlichen festgestellt und dokumentiert. Kriterien für die aktive Teilnahme sowie deren Dokumentation sind vom Modulverantwortlichen gemäß § 4 Abs. 5 RPO zu Semesterbeginn bekannt zu geben.

Im ersten Semester leisten die Studierenden zwei Prüfungen, im zweiten Semester drei Prüfungen, im dritten Semester zwei Prüfungen, im vierten Semester zwei Prüfungen und im fünften Semester die Masterarbeit mit Kolloquium ab.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen fragen nach der Organisation der Prüfungszeit. Diese findet, so die Hochschule, jeweils zum Ende der Lehrveranstaltung und des Semesters statt. Aufgrund der rotierenden Schulferien können die Prüfungszeiten nicht immer außerhalb der Ferien stattfinden. Allerdings werden die Prüfungstermine frühzeitig kommuniziert, dies sei eine organisatorische Herausforderung, sowohl für die Hochschule als auch für die Studierenden. Sollten die Prüfungstermine nicht wahrgenommen werden können, besteht die Möglichkeit, alternative Termine mit den Lehrpersonen zu vereinbaren.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Gutachter:innen nehmen einen ausgewogenen Prüfungsmix wahr. Im Verlauf des Studiums kommt die Prüfungsform der Hausarbeit mehrfach vor, sodass sich die Studierenden gut auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereitet fühlen. Zur Themenfindung der Masterarbeit werden sie frühzeitig von Dozent:innen angeregt und angeleitet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Präsenzstudientage und der Prüfungswoche hervorgehen. Der Modulübersicht ist die Aufteilung des Workloads und die Leistungspunktevergabe je Modul und Semester zu entnehmen. Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung im Kontext von Diversität“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 24 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende eines jeden Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 14 RPO gewährleistet und eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben ist. Prüfungsleistungen können gemäß § 13 RPO zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit kann mit einem neuen Thema gemäß § 19 Abs. 14 RPO einmal wiederholt werden. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Hochschule informiert auf der Website sowie im Studienvertrag über die Kosten des Studiengangs. Diese belaufen sich aktuell pro Semester auf 2.000 € zuzüglich 205,50 € Semesterbeitrag.

Können die Studierenden das Studium nicht in Regelstudienzeit abschließen, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 2.000 € verlangt. Zusätzlich fallen für die zu erbringenden Supervisionseinheiten Kosten an.

Des Weiteren berücksichtigt die Hochschule die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Studierenden im gesamten Student-Life-Cycle, um die Studierbarkeit zu fördern und zu sichern. Die allgemeine Studienberatung sowie die fachbezogene Studienberatung (Studiengangsleitung und Studiengangskoordination) dienen als Anlaufstellen. Die Studiengangskoordination ist zudem bei der Bildung von Supervisionsgruppen der Studierenden sowie bei der Auswahl geeigneter Supervisor:innen tätig. Sprechzeiten und Kontaktdaten sind auf Stud.IP einsehbar. Das Lernmanagementsystem Stud.IP stellt den Studierenden hochschulintern relevante Dokumente und zentrale Informationen zur Verfügung. Weitere Ansprechstellen sind das Studierendensekretariat und das Prüfungsamt. Die psychosoziale Beratungsstelle des Studentenwerks Dresden kann von den Studierenden ebenfalls in Anspruch genommen werden. Weiterhin wird die Studieneingangsphase von einer weiteren Ansprechperson betreut.

Die Hochschule zielt auf eine hohe Planungssicherheit des Studienbetriebs, eine Sicherstellung einer gleichmäßigen Arbeitsbelastung im Semester und eine unkomplizierte Abwicklung der Studienadministration ab. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs finden an Wochenenden statt, um die Bedürfnisse und Verpflichtungen von Berufstätigen zu berücksichtigen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein Schwerpunkt der Diskussionen waren die Kosten des Studiums. Die Gutachter:innen merken an, dass bei Überschreitung der Regelstudienzeit auf die Studierenden zusätzliche Kosten von 2.000 € für jedes weitere Semester zukommen. Die Hochschule erläutert, dass sich der Studiengang tragen muss und den Studierenden verschiedene Zahlungsmodelle zur Verfügung stehen, wie eine Ratenzahlung oder eine Rückzahlungsvereinbarung. Ferner wird ein Förderprogramm der Sächsischen Aufbaubank angeboten. Zudem können die Arbeitgeber:innen in die Kosten des Studiums eingebunden werden. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis. Um die Studierbarkeit zu verbessern, sollte die Hochschule über die zu leistenden Gebühren des Studiengangs transparent informieren, etwa über den Umfang und die Höhe der Kosten der zu leistenden Supervisionseinheiten, und die Bewerber:innen in den Beratungsgesprächen über zusätzlich anfallende Kosten, wie etwas Übernachtungskosten, informieren.

In den Gesprächen vor Ort hat die Hochschule angesprochen, dass die Studierenden bis zu einem Drittel der Präsenzzeiten abwesend sein können, eine entsprechende Kompensationsleistung ist nicht geregelt. Die Hochschule und die Gutachter:innen diskutieren darüber, wie der Kompetenzaufbau gewährleistet werden kann, wenn keine Ersatzleistungen erbracht werden müssen.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule die Aussage kontextualisiert und auf die SPO verwiesen, welche in § 3 Abs. 2 festlegt, dass der zu erbringende Praxisanteil auch dann als vollständig erbracht angerechnet werden kann, wenn der:die Studierende während der Laufzeit des jeweiligen Moduls mindestens zwei Dritteln des Umfangs der notwendigen beruflichen Tätigkeit erbracht hat. Hingegen wird die Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen in § 3 Abs. 2 RPO so geregelt, dass die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls ist. Module, die von Lehrveranstaltungsformen geprägt sind, die diskursive Bildungsprozesse initiieren und begleiten, sind im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen und können konkretisierende Kriterien und Formen der Dokumentation der regelmäßigen Teilnahme festgelegt werden. Dies wird laut Hochschule für den Studiengang aktuell diskutiert und in einer Ordnung ergänzt werden. Die Gutachter:innen empfehlen zu regeln, ob eine Anwesenheitspflicht sinnvoll ist und in welchen Modulen bei Abwesenheit eine Kompensationsleistung erfolgen sollte.

Des Weiteren hat die Hochschule eine Übersicht über die Präsenztage im Sommersemester 2025 nachgereicht. Dieser ist zu entnehmen, dass am Freitag und Samstag von jeweils 08:15 Uhr bis 16:15 Uhr je acht Unterrichtseinheiten vorgesehen sind. Ebenso ist aufgeführt, an welchem Tag der Einführungstag in den Studiengang und wann die Prüfungswochen stattfinden. Laut Hoch-

schule werden die Präsenzzeiten im Studiengang auf der Website der Hochschule sowie im Intranet auf Stud.IP in der Regel im Vorlauf von einem Jahr veröffentlicht. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um die Studierbarkeit zu verbessern, sollte die Hochschule über die zu leistenden Gebühren des Studiengangs transparent informieren und die Bewerber:innen in den Beratungsgesprächen über zusätzlich anfallende Kosten, wie Übernachtungskosten, informieren.
- Die Gutachter:innen empfehlen zu regeln, ob eine Anwesenheitspflicht sinnvoll ist, und zu hinterfragen, ob und in welchen Modulen eine Abwesenheit von einem Drittel der Präsenzzeit ohne Kompensation erfolgen kann.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang „Beratung im Kontext von Diversität“ ist ein weiterbildender Studiengang, der berufsintegrierend konzipiert ist. Die Studierenden müssen für das weiterbildende Studium gemäß § 1 Abs. 6 ZO einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer humanwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin und danach mindestens ein Jahr berufspraktische Erfahrungen in einem Handlungsfeld des Sozial-, Bildungs-, Erziehungs- oder Gesundheitswesens nachweisen. Überdies müssen die Studierenden den Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit von 15 bis 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung in einem für den Studiengang relevanten Handlungsfeld mit beraterbezogenen Aufgaben erbringen. Die Integration und akademische Reflexion der Berufspraxis sind wesentliche Bestandteile des Masterstudiengangs und werden mit je zwei CP auf die Module 1 bis 16 angerechnet. Demzufolge umfasst die integrierte Berufspraxis insgesamt 32 CP, davon müssen 150 Stunden einer Beratung im direkten Kontakt mit Klient:innen gemäß den Kriterien der DGfB entsprechen. Die verbleibende Praxistätigkeit muss, begleitet durch anerkannte Selbsterfahrungsleiter:innen und Supervisor:innen, mindestens 50 Zeitstunden Selbsterfahrung und mindestens 70 Zeitstunden Supervision beinhalten. Die Lehrveranstaltungen des berufsintegrierenden Studiengangs finden an Wochenenden (Freitag und Samstag) statt. In 15 Studienwochen finden die Präsenzstudientage durchschnittlich sechsmal je Semester statt. Die Prüfungsleistungen werden in den anschließenden Prüfungswochen absolviert.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In Bezug auf die Unterlagen fragen die Gutachter:innen nach dem besonderen Profilmerkmal des berufsintegrierenden Studiengangs. Die Hochschule führt aus, dass die Praxiszeit kreditiert wird. Zudem ist das Studium mit einer fachlich verwandten Berufstätigkeit verbunden und inhaltliche Verzahnungselemente von Studium und Beruf sind fest in im Curriculum vorgesehen. Die Integration und akademische Reflexion der Berufspraxis sind wesentliche Bestandteile des Masterstudiengangs und werden mit je zwei CP auf die Module 1 bis 16 angerechnet. Ebenso müssen die Studierenden gemäß § 1 Abs. 6 ZO per Unterschrift bestätigen, dass der:die Arbeitgeber:in über die Studienaufnahme und den damit verbunden Zeitaufwand informiert wurde. Jedoch weisen die

Gutachter:innen die Hochschule darauf hin, dass die Gefahr von „heimlichen“ Studierenden besteht, die ihre Arbeitgeber:innen nicht über die Aufnahme des Studiums informieren und dies arbeitsrechtliche Konsequenzen haben könnte. Die Hochschule und die Gutachter:innen sind sich einig, dass diese Problematik nur dahin gehend eingegrenzt werden kann, dass die Studierenden eine schriftliche Bestätigung über die Information der Arbeitgeber:innen vorlegen müssen, was die Hochschule bereits regelt. Nach Einschätzung der Gutachter:innen handelt es sich um ein schlüssiges berufsintegrierendes Konzept, welches die Empfehlungen des Wissenschaftsrates umsetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Hochschulleitung stellt sicher, dass die Lehrenden der Hochschule regelmäßige hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildungen in Anspruch nehmen können. Außerdem steht pro Lehrperson ein Budget von 750 € für den Besuch externer Weiterbildungen und Tagungen zur Verfügung. Neben der Möglichkeit von Forschungssemestern für hauptamtliche Professor:innen fördert die ehs auch die Freistellung für besondere Weiterbildungen bzw. besondere Aktivitäten zur Hochschulentwicklung, sofern sie der Steigerung der Lehrqualität dienen.

Für die Studiengangskonferenz ist die Studiengangsleitung verantwortlich. An der halbjährlich stattfindenden Konferenz nehmen alle Lehrenden sowie Studierendenvertreter:innen teil, es wird regelhaft überprüft, inwieweit die definierten Kompetenzziele und Inhalte des Studiengangs sich bewährt haben und welche Weiterentwicklungen erforderlich sind. Das Modulhandbuch sowie die Modulbeschreibungen werden von den Modulverantwortlichen entwickelt und kontinuierlich überprüft und angepasst.

Überdies sind die Studiengangsleitung und die Lehrenden in aktuelle Entwicklungen des Berufsfelds Beratung eingebunden und gestalten diese aktiv mit. Die DGfB erarbeitet zurzeit einen Qualifikationsrahmen für Qualitätsstandards, um vereinheitliche Kriterien festzulegen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule weist in den Gesprächen vor Ort darauf hin, dass sie im Vergleich eine forschungsstarke Hochschule ist. Insgesamt weist die Hochschule und das Zentrum für Forschung, Weiterbildung und Beratung an der ehs Dresden gGmbH einen Umsatz von 2,5 Millionen € auf und verfügt zudem über ein gutes Set-up für Drittmittelprojekte. Ob die Methodenausrichtung für eine Promotion ausreichend ist, ist von Disziplin und Promotionsthema abhängig, so die Hochschule. Da die ehs nicht über das Promotionsrecht aufgrund des Landeshochschulgesetz verfügt, besteht die Möglichkeit, an der Technischen Universität Dresden (TU Dresden) zu promovieren und von dem:der Erstgutachter:in an der ehs Dresden betreut zu werden. Aktuell strebt die Hochschule eine Kooperation mit der TU Dresden an. Das Bestreben der Hochschule würdigen die Gutachter:innen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangkonzepts sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat ein „Rahmenkonzept Qualitätssicherung Lehre“, eine „Lehrevaluationsordnung“, „Standards für die Lehre“ und das „Digitale Lehr-/Lernkonzept“ eingereicht. Im Selbstbericht weist die ehs darauf hin, dass die genannten Dokumente zum Zeitpunkt der Akkreditierung noch überarbeitet und in einem neuen Qualitätsmanagementkonzept gebündelt sein werden.

Insgesamt erfolgt die Qualitätssicherung der Lehre auf zwei Ebenen: Die Makroebene beinhaltet die Lehrevaluationen für die gesamten Studiengänge, die Mikroebene einzelne Lehrveranstaltungen. Die Instrumentarien der quantitativen Evaluation unterliegen einem kontinuierlichen, kritischen Revisionsprozess.

Auf der Makroebene sind für die Qualitätssicherung zuständig die Hochschulleitung, die Studiengangsleitungs-Konferenz, die Qualitätskonferenz (Studiengangsleitungen und studentische Vertreter:innen), die Gesamtheit der Lehrenden (Dozierendenklausur und -konferenzen), das Prüfungsamt und der -ausschuss sowie die operative Arbeitsgruppe Evaluation bestehend aus Lehrenden und studentischen Vertreter:innen. Alle zwei Jahre führt die Hochschule eine repräsentative und anonymisierte Befragung zur Qualität der Studiengänge, zur internen Stimmigkeit der Module, zur Logik der intermodularen Bezüge und zur Angemessenheit der Prüfungsformen durch. Die Ergebnisse dieser Evaluation auf Makroebene werden hochschulöffentlich gemacht, sie sind Gegenstand der Auswertung in der Studiengangsleitungs-Konferenz, dem Studiengangstreffen und der Dozierenden-Konferenzen und sie gehen hierüber in die Studienreform- und Re-Akkreditierungsprozesse ein. Verantwortlich hierfür ist das Prorektorat.

Des Weiteren finden auf der Mikroebene Studiengangstreffen, zum Semesterbeginn und zum -ende, und Modultreffen statt. Bei den Modultreffen werden unter den Modulbeteiligten die inhaltlichen Zusammenhänge und Abläufe der einzelnen Module sowie Regelungen zu Leistungsnachweisen abgesprochen. An der Hochschule sind alle Lehrenden verbindlich gehalten, zum Semesterabschluss in ihren Veranstaltungen auswertende Lehrevaluationsgespräche mit den Studierenden zu führen („Seminarkritik“). Dies dient der Selbsteinschätzung der Lehrenden, die Einschätzung der Lernprozesse der Studierenden und der inhaltlichen Weiterentwicklung der Module. Durch eine schriftliche und standardisierte Lehrevaluation werden in einem zweijährlichen Rhythmus alle Lehrveranstaltungen erfasst. Führen Lehrbeauftragte Veranstaltungen durch, werden sie grundsätzlich nach dem ersten Durchlauf und mindestens jährlich evaluiert. Die in den berufsbegleitenden Studiengängen verankerte Ausbildungssupervision durch Supervisor:innen wird einer eigenständigen schriftlichen Evaluation unterzogen, deren personenbezogene Auswertung und Rückmeldung an die Supervisor:innen der jeweiligen Studiengangsleitung obliegt.

Folgende Instrumente legt die Lehrevaluationsordnung fest: Befragungen zur Evaluation der Module und Lehrveranstaltungen, Lehrevaluationsgespräche, Befragungen zur Qualität der Studiengänge, Befragungen zur Lebenslage und zu den Belastungen der Studierenden, Absolvent:innenbefragungen, Trägerbefragungen, Lehrendenbefragungen. Die Ergebnisse der Befragungen sind über die Lern-Management-Plattform für die Lehrenden laufend und für die Studierenden direkt nach Ende des Befragungszeitraums einzusehen. Zur Begleitung und Unterstützung der regelmäßigen Lehrevaluation sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle drei Jahre, Befragungen zur Qualität der Studiengänge und zur Lebenslage der Studierenden sowie Befragungen der Absolvent:innen, der Träger und der Lehrenden vorgenommen werden.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen Daten zum Studienerfolg bisher nicht vor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Hinsichtlich der Unterlagen weisen die Gutachter:innen die Hochschule darauf hin, dass das vorliegende Rahmenkonzept Qualitätssicherung Lehre auf dem Stand von 2014 ist. Die Hochschule erläutert, dass aufgrund personeller Ausfälle das Konzept noch weiterhin überarbeitet und bald mit einem neuen sowie aktuellen Konzept der Qualitätssicherung gerechnet wird. Dies nehmen

die Gutachter:innen zur Kenntnis, verweisen jedoch auf die Wichtigkeit, ein aktuelles Qualitätssicherungskonzept vorzuweisen, insbesondere angesichts der Digitalisierung und der zunehmenden Implementierung von KI im Studium und Beruf. Dies ist laut Hochschule auch ein aktuell diskutiertes Thema, welches bspw. Änderungen in der Eigenständigkeitserklärung oder entsprechende didaktische Weiterbildungen verlangt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt. Dennoch empfehlen sie der Hochschule, das neue Qualitätssicherungskonzept alsbald fertigzustellen und in der Hochschulstruktur zu verankern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte alsbald das neue Qualitätssicherungskonzept fertigstellen und in der Hochschulstruktur verankern.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept und über Eckpunkte zum Nachteilsausgleich. In dem Konzept setzt die Hochschule wesentliche Ziele, die u.a. die gezielte Förderung weiblicher Studierender, eine Erhöhung des Frauenanteils mit dem Ziel einer geschlechterparitären Besetzung, eine inhaltliche Thematisierung von Genderfragen in Forschung und Lehre sowie die Bildung einer „Koordinierungsstelle MENSCH für Diversität und Inklusion“ umfasst. Die Koordinierungsstelle arbeitet eng mit der Gleichstellungsbeauftragten zusammen.

An der Hochschule studieren rund 830 Studierende (Stand Sommersemester 2024) in elf Studiengängen. Bedingt durch die fachliche Ausrichtung hat die ehs einen hohen Anteil an Studentinnen (72 %) und im Vergleich zu anderen Hochschularten einen höheren Frauenanteil in den weiteren Stufen der wissenschaftlichen Qualifikation (Professorinnen 72 %, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen 58 %). Zudem ist die Infrastruktur der Hochschule auf Familienfreundlichkeit (Eltern-Kind-Räume, Wickelmöglichkeiten) und auf die Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf (Lehrbetrieb zu festgelegten Zeiten) ausgerichtet. Weitere Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit sind in Planung oder bisher nicht abgeschlossen, wie die Einrichtung einer Betreuungsmöglichkeit.

Ausländische Studierende und Bildungsausländer:innen werden darüber hinaus vom Internationalen Büro sowie von Tutor:innen oder in der Studierendengruppe ehs international engagierten Studierenden intensiv begleitet. Ein Propädeutikum und semesterbegleitende Fachkurse unterstützen die Studieneingangsphase dieser Studierenden. Überdies stellen die Eckpunkte zum Nachteilsausgleich eine Übersicht über die Rechte und Möglichkeiten von Studierenden mit Behinderung, chronisch kranken Studierenden, Studierenden mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen und ausländischen Studierenden dar. Ferner gibt es eine Behindertenbeauftragte. Sie ist Ansprechpartnerin bei allen Fragen, welche die Studienbedingungen von Menschen mit Beeinträchtigungen betreffen. Im Rahmen der Prüfungsordnungen können mit diesem Personenkreis ausgleichende Maßnahmen vereinbart werden. Weiterhin ist das neue Hochschulgebäude konsequent barrierefrei gestaltet.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 11 RPO und im Eckpunktepapier beschrieben und sind auch auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen und die Hochschule diskutieren, wie sich die diverse Ausrichtung des Studiengangs in der Diversität der Hochschule widerspiegelt. Die Hochschule verweist auf das Diversitätskonzept und reichte dieses nach der Vor-Ort-Begutachtung ein. In diesem Konzept bekennt sich die ehs zu den Zielen der Chancengerechtigkeit und der Diskriminierungsfreiheit und strebt an, die Vielfalt der Menschen an der Hochschule und deren Lebenslagen zu berücksichtigen sowie eine vollständige Teilhabe aller Hochschulangehörigen am Hochschulleben zu ermöglichen. Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 SächsStudAkkVO an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Die Hochschule hat eine freiwillige Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und verschiedene Unterlagen nachgereicht.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO) vom 29.05.2019.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Maika Böhm, Hochschule Merseburg

Prof. Dr. Andreas Lampert, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Jörg Rummelspacher, Kommunikationswelten-Rummelspacher

c) Vertreter:in der Studierenden

Melanie Raschke, Universität Kassel

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Aufgrund der Konzeptakkreditierung liegen keine erhobenen Daten vor.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.04.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	29.02.2024
Zeitpunkt der Begehung:	04.07.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)